

1. Entgegennahme und das Anfordern der Nachweise nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 EEWärmeG,
2. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 10 a EEWärmeG,
3. Überprüfungen nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG mit Ausnahme der stichprobenartigen Überprüfung nach § 11 Absatz 1, 1. Halbsatz EEWärmeG,
4. Erstellung und Übermittlung des Berichtes an den Bund nach § 18a EEWärmeG.

(3) Das Prüfamts für Standsicherheit bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel ist zuständig für die stichprobenartige Überprüfung der Pflicht aus § 3 Absatz 1 EEWärmeG nach § 11 Absatz 1, 1. Halbsatz EEWärmeG.

Artikel 2

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung¹⁾

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 173), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juli 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

¹⁾ Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

²⁾ Ändert Baugebührentarif vom 12. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 15. Juli 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200715_Aenderung_Landesverordnung_Corona.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2*) Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

*) Ändert LVO vom 26. Juni 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-20

Nach Gliederungsnummer 1.5.7.2 wird folgende Gliederungsnummer 1.5.7.3 eingefügt:

„1.5.7.3 § 17 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“

Artikel 3

Änderung der Baugebührenverordnung²⁾

Der Baugebührentarif der Baugebührenverordnung vom 12. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 703) wird wie folgt geändert:

In Tarifstelle 4 werden nach der Angabe „(§ 31 des Baugesetzbuchs)“ die Worte „oder Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ angefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „50 Personen“ durch die Wörter „150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „250 Personen“ durch die Wörter „500 Personen“ und die Wörter „100 Personen innerhalb“ durch die Wörter „250 Personen innerhalb“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „250 Personen“ durch die Wörter „500 Personen“ und die Wörter „100 Personen“ durch die Wörter „250 Personen“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „50 Personen“ durch die Wörter „150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „250 Personen“ durch die Wörter „500 Personen“ und die Wörter „100 Personen“ durch die Wörter „250 Personen“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juli 2020

Für den Ministerpräsidenten
D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

3. § 11 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekonzept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden nach den Angaben „§ 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1,“ die Angaben „§ 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2,“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 2,“ die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3,“ eingefügt.
- c) Nummer 19 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden Nummern 19 und 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege*)

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 358), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 280) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 29. Juli 2025 außer Kraft. Sie tritt

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juli 2020

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer gemäß § 44 Absatz 3 des Pflegeberufekammergesetzes vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 358), außer Kraft.“

Artikel 2

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege vom 11. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 349) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 16. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-17